

RS Vwgh 2008/3/19 2005/15/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2008

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §6 Z6;

Rechtssatz

§ 6 Z. 6 EStG 1988 gilt auch für die vollständige Verlegung von Betrieben vom Inland in das Ausland. Unter die Bestimmung fällt somit auch die Verlegung des Betriebes ins Ausland beim Belassen des Wohnsitzes im Inland. Im Falle der Überführung eines gesamten Betriebes ins Ausland sind die Bestimmungen für eine Betriebsveräußerung analog anzuwenden (Doralt, EStG6, § 6 Rz. 388; Hofstätter/Reichel, § 6 Z. 6 EStG 1988).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005150076.X01

Im RIS seit

24.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at